

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 19.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 19.12.2018



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 10.12.2018 die folgenden Bauleitplanentwürfe gebilligt und zur Auslegung bestimmt: 12. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 139 „Campingplatz Morsum“ (zuvor 1. Änderung B-Plan Nr. 25) der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Straße Gungwai, östlich der Straße Melnstich, südlich Treskerstieg sowie westlich Serkwai im Ortsteil Morsum.

Die Planentwürfe und die dazugehörigen Begründungen liegen in der Zeit vom **04.01.2019 – 06.02.2019** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu den o.g. Planentwürfen ab Auslegungsbeginn im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen mit aus: a.) Umweltbericht (Anlage zur Begründung) b.) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB c.) Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Sylt.

Übersicht über die vorliegenden umweltbezogenen Themen:

Schutzgut	Auswirkung auf das Schutzgut	Art der Information
Mensch	Keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen	Umweltbericht
Tiere	Verlust von Grünlandflächen und sehr kleinflächig von Ackerflächen, es werden Festsetzungen zum Erhalt und zur Anlage von Gehölzstrukturen und Wällen als Lebensraum für Tieren und Pflanzen getroffen	Umweltbericht
Pflanzen	Verlust von Grünlandflächen und sehr kleinflächig von Ackerflächen, es werden Festsetzungen zum Erhalt und zur Anlage von Gehölzstrukturen und Wällen als Lebensraum für Tieren und Pflanzen getroffen	Umweltbericht
Boden	Bodenversiegelung durch Überbauung durch Gebäude, Verkehrswege und Erschließungsflächen, es werden Festsetzungen zur maximalen Grundfläche für für versiegelten Flächen und Art der Versiegelung getroffen sowie Flächen für die Entwicklung extensiven Grünlands als Ausgleich festgesetzt	Umweltbericht
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung, es werden Festsetzungen zur maximalen Grundfläche für versiegelten Flächen und Art der Versiegelung getroffen sowie zur Versickerung getroffen	Umweltbericht
Klima/Luft	Keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen	Umweltbericht
Landschaftsbild	kleinräumig wirkende Veränderungen durch Hallen- neubau, es werden Festsetzungen zur maximalen Höhe der Halle sowie der Anlage von Wällen mit Gehölzstrukturen getroffen	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit Archäologisches Interessengebiet, archäologische Untersuchungen wurden durchgeführt	Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bauleitplanentwürfe unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ergänzend zur 12. And. des Flächennutzungsplanentwurfes: Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 18.12.2018

Gemeinde Sylt
 -Der Bürgermeister-
 Im Auftrag
 gez. Berit Spiegel